

DGRL - Druckgeräte Richtlinie: Leitlinien

● (DGRL : Konsolidierte Fassungen)

3. Baugruppen

Leitlinie 3/1	
Druckgeräterichtlinie 97/23/EC Kommissions Arbeitsgruppe "Druck"	
Vorschlag zu: Artikel 3 Absatz 2.1 , Artikel 10 Absatz 2	
Frage:	Ist die Gesamtbewertung der Konformität auf Baugruppen anzuwenden, die unter Artikel 3 Abs. 2.1 fallen, wie z. B. Dampfkessel, auch wenn der Zusammenbau unter der Verantwortung des Betreibers durchgeführt wird?
Antwort:	NEIN.
Begründung:	Artikel 1 Abs. 2.1.5 der DGRL besagt, dass eine "Baugruppe" im Sinne der Richtlinie von einem Hersteller zusammengebaut werden muss; ansonsten fällt sie nicht in den Geltungsbereich der Richtlinie. Dies wird auch durch den letzten Satz von Erwägungsgrund 5 untermauert. Ein Zusammenbau, der vom Anwender (Betreiber) oder unter seiner Verantwortung durchgeführt wird, fällt normalerweise nicht in den Geltungsbereich der Richtlinie. Auf diesen Zusammenbau findet die nationale Gesetzgebung Anwendung.
	Siehe Leitlinie 3/2 .
Akzeptiert von der Arbeitsgruppe Leitlinien am: 24 Aug 2000	
Akzeptiert von der Arbeitsgruppe "Druck" am: 08 Nov 2000	
Bemerkungen:	

DGRL - Druckgeräte Richtlinie: Leitlinien

● (DGRL : Konsolidierte Fassungen)

3. Baugruppen

Leitlinie 3/2

**Druckgeräterichtlinie 97/23/EC
Kommissions Arbeitsgruppe "Druck"**

Vorschlag zu: Artikel 1 Absatz 2 , Artikel 3 Absatz 2

Frage: Fallen Zusammenbauarbeiten vor Ort in den Geltungsbereich der DGRL?

Antwort: Beim Zusammenbau von Bauteilen oder Geräten vor Ort sind zwei Fälle zu berücksichtigen:

1) Zusammenbau von Bauteilen: der Zusammenbau von Bauteilen zur Herstellung eines Druckgeräts unterliegt den Anforderungen der Richtlinie. Der Hersteller - auch wenn er selbst der Betreiber ist - ist dafür verantwortlich, dass das erstellte Druckgerät der Richtlinie entspricht.

2) Zusammenbau von einzelnen Druckgeräten:

Der Zusammenbau fällt nicht unter die DGRL, wenn eine Anlage [siehe Anmerkung (1)] unter der Verantwortung des Betreibers hergestellt werden soll, diese unterliegt jedoch weiterhin den nationalen Vorschriften.

Wird der Zusammenbau unter der Verantwortung eines Herstellers durchgeführt und soll er eine Baugruppe ergeben, die unter die Definition von Artikel 1 Abs. 2.1.5 fällt, dann muss diese Baugruppe die Anforderungen der Richtlinie erfüllen.

Begründung: Erwägungsgrund 5 der Richtlinie lautet: "Diese Richtlinie gilt dagegen nicht für den Zusammenbau von Druckgeräten, der auf dem Gelände des Anwenders (Betreibers), beispielsweise in Industrieanlagen, unter seiner Verantwortung erfolgt."

Anmerkung 1 : Die Definition einer Baugruppe in Artikel 1 Abs. 2.1.5 ist auf Baugruppen beschränkt, die von einem Hersteller zusammengebaut werden. Wenn Druckgeräte oder Baugruppen vom Betreiber zusammengebaut werden, wird der Begriff "Anlage" verwendet, um Verwechslungen zu vermeiden.

Anmerkung 2 : Siehe auch Leitlinie 3/8

Akzeptiert von der Arbeitsgruppe Leitlinien am: **03 Okt 2000**

Akzeptiert von der Arbeitsgruppe "Druck" am: **08 Nov 2000**

Bemerkungen:

DGRL - Druckgeräte Richtlinie: Leitlinien

● (DGRL : Konsolidierte Fassungen)

3. Baugruppen

Leitlinie 3/3	
Druckgeräterichtlinie 97/23/EC Kommissions Arbeitsgruppe "Druck"	
Vorschlag zu: Artikel 3 Absatz 2.3	
Frage:	Die Bedeutung der Abweichung in Artikel 3 Abs. 2.3 vom Eingangssatz des Absatzes 2 ist nicht klar. Wie ist unter diesen Umständen Artikel 3 Abs. 2.3. anzuwenden?
Antwort:	Die in Artikel 3 Abs. 2.3 genannten Baugruppen müssen die grundlegenden Anforderungen der Abschnitte 2.10, 2.11. 3.4, 5 Buchstabe a) und 5 Buchstabe d) des Anhangs I der Richtlinie erfüllen, selbst wenn alle Bestandteile des Druckgeräts, aus denen sich die Baugruppe zusammensetzt, unter Artikel 3 Abs. 3 fallen.
Begründung:	Dies war die Absicht der Mitgliedstaaten, die den Text vorschlugen und die Absicht des Rates, als er den Text billigte.
Akzeptiert von der Arbeitsgruppe Leitlinien am: 25 Feb 1999	
Akzeptiert von der Arbeitsgruppe "Druck" am: 08 Nov 1999	
Bemerkungen:	

DGRL - Druckgeräte Richtlinie: Leitlinien

● (DGRL : Konsolidierte Fassungen)

3. Baugruppen

Leitlinie 3/4

**Druckgeräterichtlinie 97/23/EC
Kommissions Arbeitsgruppe "Druck"**

Vorschlag zu: Artikel 3 Absatz 2.1 , Anhang I Abschnitt 5

Frage: Wie groß soll der Mindestumfang der Baugruppe „Kessel“ sein, die gemäß Artikel 3 Abs. 2.1 einer umfassenden Konformitätsbewertung unterzogen werden soll?

Antwort: Die Baugruppe soll mindestens den Kessel enthalten einschließlich aller druckhaltenden Bauteile ab dem Speisewasserzulauf (einschließlich Speisewasserventil) bis hin zu und einschließlich dem Dampf- bzw. Heißwasserauslass (einschließlich dem Frischdampf- oder Heißwasserventil(-schieber) oder, wenn kein Ventil vorhanden ist, der ersten Umfangsschweißnaht oder dem Flansch in Richtung der außenverbindenden Rohrleitungen nach dem Austrittssammler). Dies umfasst alle Vorwärmer, Zwischenüberhitzer und Verbindungsleitungen, bei denen die Gefahr der Überhitzung besteht und die nicht durch den Einbau von Absperrventilen vom Hauptsystem getrennt werden können. Außerdem einbezogen sind die Ausrüstungsteile mit Sicherheitsfunktion und die Rohrleitungen zum Kessel, die z.B. dem Entleeren, dem Entlüften, dem Enthitzen usw. dienen, bis hin zum und einschließlich Absperrventil in der Rohrleitung, die vom Kessel weg führt.

Anmerkung 1: Diese Definition basiert auf dem Entwurf für die Norm prEN 12952-1:1997 und entspricht Anhang I Abschnitt 5 der Richtlinie.

Anmerkung 2: Dies ist eine MINDESTdefinition von Baugruppen.

Anmerkung 3: Die absperzbaren Zwischenüberhitzer, Überhitzer, Vorwärmer und die entsprechenden Verbindungsrohre sind nicht Bestandteil dieser Mindestbaugruppe. Sie können eine separate CE-Kennzeichnung tragen oder in die Baugruppe eingebaut werden, wenn der Hersteller dies so wünscht.

Anmerkung 4: Die Einrichtungen zur Versorgung des Kessels mit Speisewasser und die Einrichtungen zur Vorbereitung und Zuführung des Brennstoffs zum Kessel sind nicht Bestandteil dieser Mindestbaugruppe. Sie können eine separate CE-Kennzeichnung tragen oder in die Baugruppe eingebaut werden, wenn der Hersteller dies so wünscht.

Anmerkung Verbunden mit dem Ergebnis von Leitlinie 3/1 und kann insofern Veränderungen erfahren, je nach dem Ergebnis von Leitlinie 3/1

Akzeptiert von der Arbeitsgruppe Leitlinien am: **15 Jul 1999**

Akzeptiert von der Arbeitsgruppe "Druck" am: **08 Nov 1999**

Bemerkungen:

DGRL - Druckgeräte Richtlinie: Leitlinien

● (DGRL : Konsolidierte Fassungen)

3. Baugruppen

Leitlinie 3/5	
Druckgeräterichtlinie 97/23/EC Kommissions Arbeitsgruppe "Druck"	
Vorschlag zu: Artikel 3 Absatz 2.3 , Artikel 15 Absatz 2 , Anhang II Diagramm T4	
Frage:	Sind die in Artikel 3 Abs. 2.3 genannten Baugruppen mit dem CE - Zeichen zu versehen?
Antwort:	Ja, gemäß Artikel 15 Abs. 2, allerdings entfällt die Kennnummer der benannten Stelle, wenn der Hersteller sich für die Anwendung von Modul B1 entschieden hat.
Begründung:	Das anzuwendende Konformitätsbewertungsverfahren wird in Anhang II Diagramm 4 definiert, welches alternativ Modul B1 und Modul H vorsieht. Bei Modul B1 ist keine benannte Stelle in der Phase der Produktionsüberwachung beteiligt, und es folgt keine Kennnummer gemäß Artikel 15 Abs. 1.
	Anmerkung : Artikel 3 Abs. 2.3 - Baugruppen, die mit dem CE - Zeichen zu versehen sind müssen mindestens den Kessel mit seinen Schutzeinrichtungen umfassen.
Akzeptiert von der Arbeitsgruppe Leitlinien am: 10 Jan 2001	
Akzeptiert von der Arbeitsgruppe "Druck" am: 26 Jun 2001	
Bemerkungen:	

DGRL - Druckgeräte Richtlinie: Leitlinien

● (DGRL : Konsolidierte Fassungen)

3. Baugruppen

Leitlinie 3/6	
Druckgeräterichtlinie 97/23/EC Kommissions Arbeitsgruppe "Druck"	
Vorschlag zu: Anhang I Abschnitt 3.2.2 , Anhang I Abschnitt 7.4	
Frage:	Muss ein hydrostatischer Druckversuch bei einer Baugruppe stattfinden und sollte der in Abschnitt 7.4 festgelegte Wert dann eingehalten werden?
Antwort:	Wenn man die globale Konformitätsbewertung in Artikel 10 Abs. 2 anwendet, sollte jeder Teil des Druckgeräts und der Zusammenbau der Einzelteile des Druckgeräts (Anhang I, Abschnitt 2.8) bewertet werden.
	Anhang I bestimmt in der ersten Vorbemerkung, dass die Anforderungen des Anhang I auch auf Baugruppen Anwendung finden, wenn von ihnen eine entsprechende Gefahr ausgeht.
	Jedes Druckgerät, aus dem sich die Baugruppe zusammensetzt, und auf den in Artikel 3 Abs. 1 verwiesen wird, muss in Einklang mit Anhang I, Abschnitt 3.2.2 stehen, und der Aspekt der Druckfestigkeit für die Verbindungen sollte mittels geeigneter Methoden, z.B. Druckversuch/ZfP bewertet werden.
Akzeptiert von der Arbeitsgruppe Leitlinien am: 14 Dez 1999	
Akzeptiert von der Arbeitsgruppe "Druck" am: 24 Mrz 2000	
Bemerkungen:	

DGRL - Druckgeräte Richtlinie: Leitlinien

● (DGRL : Konsolidierte Fassungen)

3. Baugruppen

Leitlinie 3/7	
Druckgeräterichtlinie 97/23/EC Kommissions Arbeitsgruppe "Druck"	
Vorschlag zu: Artikel 10 Absatz 2	
Frage:	Welche Bedingungen sind für die Bewertung eines in Artikel 3 Abs. 1 genannten Druckgeräts ohne eigene CE-Kennzeichnung in einer Baugruppe, die einer Gesamtbewertung der Konformität unterliegt, heranzuziehen?
Antwort:	Für die Bestimmung der Kategorie dieses Geräts sind folgende Bedingungen heranzuziehen: - das Volumen bzw. die Nennweite DN des Geräts; - zumindest die Bedingungen PS, TS oder die Fluidgruppe, für die die Baugruppe ausgelegt ist und die niedriger sein können als die eigentlichen Bedingungen des Geräts. Auf die Ausrüstungsteile mit Sicherheitsfunktion findet Anhang II - Nummer 2 der Vorbemerkung Anwendung.
Begründung:	Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe a besagt, dass die Gesamtbewertung der Konformität die Bewertung jedes einzelnen der Druckgeräte im Sinne des Artikels 3 Abs. 1 umfasst, aus denen diese Baugruppe zusammengesetzt ist und die zuvor keinem getrennten Konformitätsbewertungsverfahren und keiner getrennten CE-Kennzeichnung unterzogen wurden. Das Bewertungsverfahren richtet sich nach der Kategorie des Druckgeräts, die auf den Bedingungen der Baugruppe basieren kann.
Akzeptiert von der Arbeitsgruppe Leitlinien am: 25 Aug 2000	
Akzeptiert von der Arbeitsgruppe "Druck" am: 07 Nov 2000	
Bemerkungen:	

DGRL - Druckgeräte Richtlinie: Leitlinien

● (DGRL : Konsolidierte Fassungen)

3. Baugruppen

Leitlinie 3/8

**Druckgeräterichtlinie 97/23/EC
Kommissions Arbeitsgruppe "Druck"**

Vorschlag zu: Artikel 1 Absatz 2.1.5

Frage: Kann Hilfestellung in Bezug auf die in der Definition der Baugruppe verwendeten Begriffe gegeben werden?

Antwort: Einzelne Druckgeräte bilden eine Baugruppe, wenn:

- 1.sie zusammenhängend sind, d.h. miteinander verbunden und so ausgelegt sind, dass sie untereinander kompatibel sind, und
- 2.sie funktional sind, d.h. dass sie zusammen bestimmte Gesamtziele erfüllen und in Betrieb genommen werden könnten, und
- 3.sie eine Einheit bilden, d.h. dass alle Teile vorhanden sind, die für das Funktionieren und die Sicherheit der Baugruppe erforderlich sind, und
- 4.sie von einem Hersteller zusammengebaut werden, der bestimmt hat, dass die entstehende Baugruppe in Verkehr gebracht wird, und er die Baugruppe einer Gesamtbewertung der Konformität unterziehen wird.

Dabei ist es nicht relevant, ob die Fertigstellung der Baugruppe in der Werkstatt des Herstellers oder durch den Hersteller vor Ort erfolgt.

Um festzustellen, ob die Richtlinie auf eine bestimmte Baugruppe Anwendung findet, müssen noch andere Faktoren berücksichtigt werden. (Siehe Leitlinie [3/2](#)).

Einige mögliche Beispiele für Baugruppen sind Schnellkochtöpfe, tragbare Feuerlöscher, Atemschutzgeräte, auf Grundrahmen montierte Systeme, Drucksterilisatoren, Klimaanlage, Druckluftzufuhr in Fabriken, Kühlsysteme, Großraumwasserkessel, Wasserrohrkessel, Destillations-, Abdampf- oder Filtergeräte in Verarbeitungsbetrieben, Ölheizungen.

Akzeptiert von der Arbeitsgruppe Leitlinien am: **02 Okt 2000**

Akzeptiert von der Arbeitsgruppe "Druck" am: **07 Nov 2000**

Bemerkungen:

DGRL - Druckgeräte Richtlinie: Leitlinien

● (DGRL : Konsolidierte Fassungen)

3. Baugruppen

Leitlinie 3/9

**Druckgeräterichtlinie 97/23/EC
Kommissions Arbeitsgruppe "Druck"**

Vorschlag zu: Artikel 1 Abs. 2.1.5, Artikel 10 Abs. 2

Frage: Schreibt die Druckgeräterichtlinie formale Obergrenzen für den Umfang einer Baugruppe vor?

Antwort: Die DGRL sieht keine Begrenzung für den Umfang einer Baugruppe vor; diese kann von einfachen Standardprodukten bis hin zu großen komplexen Industrieanlagen reichen.

Eine Baugruppe kann sich aus anderen Baugruppen und weiteren Druckgeräten zusammensetzen.

Zwei Fälle einer solchen endgültigen Baugruppe sind möglich:

1) Wenn ein Hersteller ein Produkt als eine aus Baugruppen und Druckgeräten bestehende endgültige Baugruppe, die als solche in Betrieb genommen werden soll, in Verkehr bringt, muss er eine Gesamtbewertung der Konformität durchführen, was zu der CE - Kennzeichnung der endgültigen Baugruppe führt. Wenn einige der Teilbaugruppen keine CE - Kennzeichnung haben – siehe Leitlinie **3/10** - sind die einzelnen Druckgeräte in die Gesamtbewertung der Konformität einzubeziehen.

2) Wenn ein Betreiber die Verantwortung für die endgültige Baugruppe übernimmt, handelt es sich um eine „Anlage“, wie in Leitlinie 3/2 erläutert.

Anmerkung: Die Definition einer Baugruppe wird in der Leitlinie 3/8 erläutert.

Akzeptiert von der Arbeitsgruppe Leitlinien am: **31 Aug 2001**

Akzeptiert von der Arbeitsgruppe "Druck" am: **18 Okt 2001**

Bemerkungen:

DGRL - Druckgeräte Richtlinie: Leitlinien

● (DGRL : Konsolidierte Fassungen)

3. Baugruppen

Leitlinie 3/10

**Druckgeräterichtlinie 97/23/EC
Kommissions Arbeitsgruppe "Druck"**

Vorschlag zu: Artikel 3 Absatz 2.2 , Artikel 14 Absatz 3 , Artikel 15 Absatz 2

Frage: Ist es möglich, Baugruppen in Verkehr zu bringen, die keine CE - Kennzeichnung tragen?

Antwort: Ja, bei Baugruppen, auf die in Artikel 3 Abs. 2.2 verwiesen wird:

- Wenn der Hersteller beabsichtigt, eine Baugruppe in Verkehr zu bringen, die als solche nicht in Betrieb genommen, sondern Teil einer größeren Baugruppe oder Anlage werden soll (vgl. Leitlinie **3/2**), muss die globale Konformitätsbewertung gemäß der DGRL nicht auf diese Baugruppe angewandt werden, die in diesem Falle keine CE - Kennzeichnung erhält. In diesem Falle muss die Konformitätsbewertung nach der DGRL für jedes einzelne Druckgerät durchgeführt worden sein.

- Wenn es jedoch die Absicht des Herstellers ist, eine Baugruppe in Verkehr zu bringen, die als solche in Betrieb genommen werden soll, muss das in der Richtlinie beschriebene Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt werden, das zur CE - Kennzeichnung der Baugruppe führt. Für Dampfkessel (Artikel 3 Abs. 2.1) siehe Leitlinien **3/1**, **3/4** und **3/5**.

Anmerkung 1: Baugruppen, deren Konformität von einer Betreiberprüfstelle bewertet wurde, dürfen keine CE - Kennzeichnung erhalten.

Anmerkung 2: Baugruppen nach Artikel 3 Abs. 3 dürfen die CE - Kennzeichnung nicht tragen (vgl. Leitlinie **2/18**)

Anmerkung 3: Dies verbietet nicht den Einbau von CE - gekennzeichneten Baugruppen in größere Baugruppen.

Akzeptiert von der Arbeitsgruppe Leitlinien am: **31 Aug 2001**

Akzeptiert von der Arbeitsgruppe "Druck" am: **18 Okt 2001**

Bemerkungen:

DGRL - Druckgeräte Richtlinie: Leitlinien

● (DGRL : Konsolidierte Fassungen)

3. Baugruppen

Leitlinie 3/11	
Druckgeräterichtlinie 97/23/EC Kommissions Arbeitsgruppe "Druck"	
Vorschlag zu: Artikel 3 Absatz 2 , Artikel 10 Absatz 2 , Artikel 20	
Frage:	Wenn ein Druckgerät innerstaatlichen Vorschriften, die vor der DGRL erlassen wurden, entspricht und an oder vor dem 29. Mai 2002 in Verkehr gebracht wird, kann es dann danach in eine Baugruppe eingefügt werden, die nach dem 29. Mai 2002 in Verkehr gebracht wird?
Antwort:	Nur wenn nachgewiesen wird, dass solche Druckgeräte auch den Anforderungen der Richtlinie entsprechen. Wenn eine in Artikel 3 Abs. 2 genannte Baugruppe nach dem 29. Mai 2002 in Verkehr gebracht wird, muss sie der Richtlinie entsprechen. Diese Anforderung kann nur erfüllt werden, wenn die einzelnen Druckgeräte, die die Baugruppe bilden, auch der Richtlinie entsprechen. Dies wird erreicht, wenn man soweit erforderlich auf die Gesamtbewertung der Konformität gemäß Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe a zurückgreift (siehe auch Leitlinie 3/7).
Akzeptiert von der Arbeitsgruppe Leitlinien am: 02 Okt 2000	
Akzeptiert von der Arbeitsgruppe "Druck" am: 07 Nov 2000	
Bemerkungen:	

DGRL - Druckgeräte Richtlinie: Leitlinien

● (DGRL : Konsolidierte Fassungen)

3. Baugruppen

Leitlinie 3/12	
Druckgeräterichtlinie 97/23/EC Kommissions Arbeitsgruppe "Druck"	
Vorschlag zu: Artikel 10 Absatz 2 , Anhang I	
Frage:	Finden nur die grundlegenden Sicherheitsanforderungen aus Artikel 10 Abs. 2 Anwendung auf die Bewertung des Zusammenbaus von Baugruppen?
Antwort:	Nein, gemäß Anhang I, erste Vorbemerkung, gelten die Anforderungen des Anhangs I auch für Baugruppen, von denen die entsprechenden Gefahren ausgehen. Beispiele für andere grundlegende Sicherheitsanforderungen (ESRs) die für Baugruppen relevant sein können: <ul style="list-style-type: none">- 3.1.2 Dauerhafte Werkstoffverbindungen,- 3.2.2 Druckprüfung (vgl. Leitlinie 3/6),- 3.4 Betriebsanleitung,- 6 (a) und (d) Wärmeausdehnung und Schwingungen in Rohren, ...
Akzeptiert von der Arbeitsgruppe Leitlinien am: 31 Aug 2001	
Akzeptiert von der Arbeitsgruppe "Druck" am: 18 Okt 2001	
Bemerkungen:	

DGRL - Druckgeräte Richtlinie: Leitlinien

● (DGRL : Konsolidierte Fassungen)

3. Baugruppen

Leitlinie 3/13

**Druckgeräterichtlinie 97/23/EC
Kommissions Arbeitsgruppe "Druck"**

Vorschlag zu: Artikel 1 Absatz 2.1.5 , Artikel 3 Absatz 2.2 , Artikel 10 Absatz 2

Frage: Wenn mehrere Druckgeräte von einem Hersteller zu einer funktionalen Einheit verbunden werden und eines oder mehrere dieser Geräte von der DGRL ausgenommen sind, gilt die entstehende Einheit dann als eine unter die DGRL fallende Baugruppe?

Antwort: Die in Artikel 1 Abs. 2.1.5 enthaltene Definition verbietet nicht, dass nicht unter die DGRL fallende Druckgeräte (Druckgeräte, die nach Artikel 1 Abs. 3 ausgenommen sind) in eine Baugruppe eingebaut werden, die von der DGRL erfasst ist.

Bei einer unter die DGRL fallenden Baugruppe erstreckt sich die Gesamtbewertung der Konformität nicht auf die Bewertung von Druckgeräten, die nicht unter die DGRL fallen.

Die Bewertung

- des Zusammenbaus der Baugruppe•
- des Schutzes der• Baugruppe gegen Überschreitung der zulässigen Betriebsgrenzen soll gemäß der höchsten Kategorie der eingebauten Geräte nach der DGRL ausgeführt werden. Sie soll jedoch auch die Charakteristiken der nicht unter die DGRL fallenden Teile der Baugruppe berücksichtigen.

Siehe auch Leitlinie **3/12**

Anmerkung 1: Ein Hydrauliksystem einer Maschine kann zwar der Definition von Artikel 1 Abs. 2.1.5 entsprechen, fällt aber nicht unter Artikel 3 Abs. 2.2, da es nicht dafür bestimmt ist, als solches in Betrieb genommen zu werden (siehe Leitlinie **3/10**). Andererseits wird ein Kühlsystem als eine unter die DGRL fallende Baugruppe betrachtet, selbst wenn einige seiner unter Druck stehenden Teile von der DGRL ausgenommen sind.

Anmerkung 2: In Sinne der DGRL ist eine Baugruppe ein unter Druck stehendes System; eine Werkzeugmaschine, eine Erdbewegungsmaschine, ein Traktor, ein mobiler Kran sind als Gesamtheit keine Baugruppen nach der DGRL.

Akzeptiert von der Arbeitsgruppe Leitlinien am: **10 Apr 2002**

Akzeptiert von der Arbeitsgruppe "Druck" am: **23 Mai 2002**

Bemerkungen:

DGRL - Druckgeräte Richtlinie: Leitlinien

● (DGRL : Konsolidierte Fassungen)

3. Baugruppen

Leitlinie 3/14

**Druckgeräterichtlinie 97/23/EC
Kommissions Arbeitsgruppe "Druck"**

Vorschlag zu: Artikel 1 Absatz 2.1.5 , Artikel 3 Absatz 2.3 , Anhang II Diagramm T4

Frage: Artikel 3, Abs. 2.3 besagt, dass die von Hand mit festen Brennstoffen beschickten Baugruppen mit bestimmten grundlegenden Anforderungen übereinstimmen müssen. Darüber hinaus besagt Artikel 1, Abs. 2.1.5, dass die Baugruppen vom Hersteller zusammengestellt worden sein müssen. Angenommen, der Hersteller möchte sich der EG-Entwurfsprüfung (Modul B1) gemäß Anhang II Diagramm 4 unterziehen, reicht es dann aus, dass der Hersteller des Kessels ein EG-Entwurfsprüfbescheinigung erhält oder muss der Installateur (Klempner), der die Schutzeinrichtungen mit dem Kessel vor Ort verbindet, diese EG-Entwurfsprüfbescheinigung erlangen?

Antwort: Wie in Leitlinie 3/5, Artikel 3 Abs. 2.3 festgelegt, umfassen Baugruppen mindestens den Kessel mit seinen Schutzeinrichtungen.

Es reicht jedoch aus, dass der Hersteller des Kessels ein EG-Entwurfsprüfbescheinigung erhält, vorausgesetzt, dass er in seiner Montageanleitung eindeutig angibt, welche Schutzeinrichtung für diese Baugruppe verwendet werden kann und wie sie einzubauen ist.

Die Montageanleitung muss Bestandteil der EG-Entwurfsprüfung sein. Siehe auch Leitlinien **3/3** und **3/5**.

Anmerkung: Die Modul B1-Bewertung muss die grundlegenden Sicherheitsanforderungen des Artikel 3 Abs. 2.3 sowie die Betriebsanleitung umfassen.

Akzeptiert von der Arbeitsgruppe Leitlinien am: **19 Sep 2002**

Akzeptiert von der Arbeitsgruppe "Druck" am: **03 Okt 2002**

Bemerkungen:

DGRL - Druckgeräte Richtlinie: Leitlinien

● (DGRL : Konsolidierte Fassungen)

3. Baugruppen

Leitlinie 3/15

**Druckgeräterichtlinie 97/23/EC
Kommissions Arbeitsgruppe "Druck"**

Vorschlag zu: Artikel 10 Absatz 2 , Anhang I Abschnitt 3.1.2

Frage: Wie werden die Kategorien der dauerhaften Verbindungen in einer Baugruppe bestimmt?

Antwort: Die Kategorie der dauerhaften Verbindungen zwischen den Druckgeräten einer Baugruppe ist einzeln zu bestimmen, wobei die Auswirkung der Verbindung auf die Integrität jedes der zu verbindenden Druckgeräte zu berücksichtigen ist.

Zum Beispiel wird die Verbindung eines Rohrs mit einem Behälter über einen Stutzen (der bereits mit dem Druckbehälter verbunden ist) wird im Allgemeinen gemäß der Kategorie des Rohres erfolgen, vorausgesetzt, dass die Integrität des Druckbehälters nicht beeinträchtigt wird.

Anmerkung 1: Für Baugruppen sieht die Richtlinie das Gesamtbewertungsverfahren der Konformität vor und bestimmt die Kategorie, die für die grundlegenden Sicherheitsanforderungen im Zusammenhang mit dem Entwurf (wie in Artikel 10 Abs. 2b angeführt), und die Kategorie, die für die Bewertung des Schutzes (wie in Artikel 10 Abs. 2c angeführt) zu wählen ist. Bei den anderen auf die Baugruppe Anwendung findenden grundlegenden Sicherheitsanforderungen(vgl. Leitlinie 3/12) sollte die Kategorie bei Fehlen diesbezüglicher spezifischer Angaben in der Richtlinie der Bestimmung der Kategorie für das betreffende Druckgerät folgen.

Anmerkung 2: Dies entspricht Leitlinie **2/15**, die zwischen der für die Bewertung des Entwurfes verwendeten Kategorie und der Bestimmung der Kategorie in Verbindung mit den grundlegenden Sicherheitsanforderungen unterscheidet.

Siehe auch Leitlinie **3/16** für die Kategorie des Gesamtbewertungsverfahrens der Konformität.

Akzeptiert von der Arbeitsgruppe Leitlinien am: **15 Jun 2004**

Akzeptiert von der Arbeitsgruppe "Druck" am: **07 Sep 2004**

Bemerkungen:

DGRL - Druckgeräte Richtlinie: Leitlinien

● (DGRL : Konsolidierte Fassungen)

3. Baugruppen

Leitlinie 3/16	
Druckgeräterichtlinie 97/23/EC Kommissions Arbeitsgruppe "Druck"	
Vorschlag zu: Artikel 10 Absatz 2	
Frage:	Was bedeutet in Artikel 10 Abs. 2b "entsprechend der höchsten Kategorie der betreffenden Druckgeräte"?
Antwort:	Die Kategorie jedes zu der Baugruppe gehörenden Druckgerätes basiert auf den Betriebsbedingungen, die innerhalb der Baugruppe auftreten können, wobei folgende Punkte zu berücksichtigen sind: das Volumen oder ggf. die Nennweite DN, des Geräts; mindestens die Bedingungen PS, TS, Art oder Gruppe der Fluide, für die die Baugruppe ausgelegt ist, die kleiner als die spezifischen Bedingungen der einzelnen Komponenten sein können. Die höchste Kategorie, die sich aufgrund dieser Bedingungen ergibt, bestimmt dann die Bewertung für die Integration der Komponenten in die Baugruppe. Siehe auch Leitlinien 3/7 und 3/15 . Anmerkung: Bei der Festlegung des/der Konformitätsbewertungsmodul(s)e für eine Baugruppe ist es möglich, einem Druckgerät eine niedrigere Kategorie zuzuordnen als die, der es ursprünglich zugeordnet war. Folglich kann eine Baugruppe, die von Artikel 3 Absatz 3 erfasst ist, ein mit CE-Kennzeichnung versehenes Druckgerät enthalten.
Akzeptiert von der Arbeitsgruppe Leitlinien am: 24 Mrz 2003	
Akzeptiert von der Arbeitsgruppe "Druck" am: 28 Apr 2003	
Bemerkungen:	

DGRL - Druckgeräte Richtlinie: Leitlinien

● (DGRL : Konsolidierte Fassungen)

3. Baugruppen

Leitlinie 3/17	
Druckgeräterichtlinie 97/23/EC Kommissions Arbeitsgruppe "Druck"	
Vorschlag zu: Artikel 1 Absatz 2.1.5 , Artikel 10 Absatz 2 , Anhang I Abschnitt 2.10	
Frage:	Is it permissible to place on the market a CE marked assembly not equipped with protective devices where there is a risk of exceeding the allowable limits?
Antwort:	No, see guidelines 3/8, 3/9, 3/10 and 5/6 .
	Note 1: As required in Annex I section 3.2.3, the final assessment of the assembly includes checking of the safety devices. In some cases, this can be done only after assembly at the user's premises.
	Note 2: The Declaration of Conformity shall not be drawn up for the assembly until the checking of safety devices has been completed.
Akzeptiert von der Arbeitsgruppe Leitlinien am: 28 Nov 2005	
Akzeptiert von der Arbeitsgruppe "Druck" am: 31 Mrz 2006	
Bemerkungen:	